II-262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.Gesetzgebungsperiode

21.2.1964

77/A.B. zu 67/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen, betreffend erniedrigende Behandlung der Südtiroler Angeklagten bei der Vorführung zur Hauptverhandlung im Mailänder Prozess.

-.-.-

Die Herren Abgeordneten Mahnert, Dr.van Tongel und Genossen haben unter der Nr. 67/J an mich die Anfrage gerichtet, ob Österreich als Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention gegen die erniedrigende Behandlung der Südtiroler Angeklagten im Mailänder Prozess durch die Vorführung in Ketten protestiert hat.

Gemäss § 71 Geschäftsordnungsgesetz beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht für behauptete Menschenrechtsverletzungen nicht einen Protest, sondern die Erhebung einer Beschwerde gemäss Artikel 24 der Konvention vor. Voraussetzung für die Erhebung
einer Beschwerde ist gemäss Artikel 26 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts.

Mir ist nicht bekannt, dass in dem Mailänder Prozess von den Verteidigern die Tatsache der Vorführung in Ketten zum Gegenstand eines innerstaatlichen Rechtszuges gemacht worden wäre. Die in der Konvention selbst festgelegten Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde sind daher nicht
gegeben.

Ich verweise im übrigen darauf, dass gemäss Artikel 242 des generellen Instruktions- und Dienstreglements der Carabinieri vom 24.12.1911 "Überstellungshäftlinge dauernd mit Sicherheitseisen an den Handgelenken gefesselt werden".

Dieses Instruktions- und Dienstreglement sieht keinen Unterschied in der Behandlung der Häftlinge aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion (Artikel 14 der Menschenrechtskonvention) vor.

77/A.B. zu 67/J

- 2 -

Im übrigen verweise ich auch darauf, dass offenbar auch in Italien bereits festgestellt wurde, dass die Art der Vorführung von Häftlingen, wie sie in dem zitierten Instruktions- und Dienstreglement der Carabinieri vorgesehen ist, nicht mehr den heutigen Vorstellungen entspricht. Vom italienischen Justizminister wurde daher bereits am 2.2.1962 im Senat eine Gesetzesvorlage betreffend das Verbot der Handschellen sowie anderer physischer Zwangsmittel gegenüber Häftlingen eingebracht.

www.parlament.gv.at